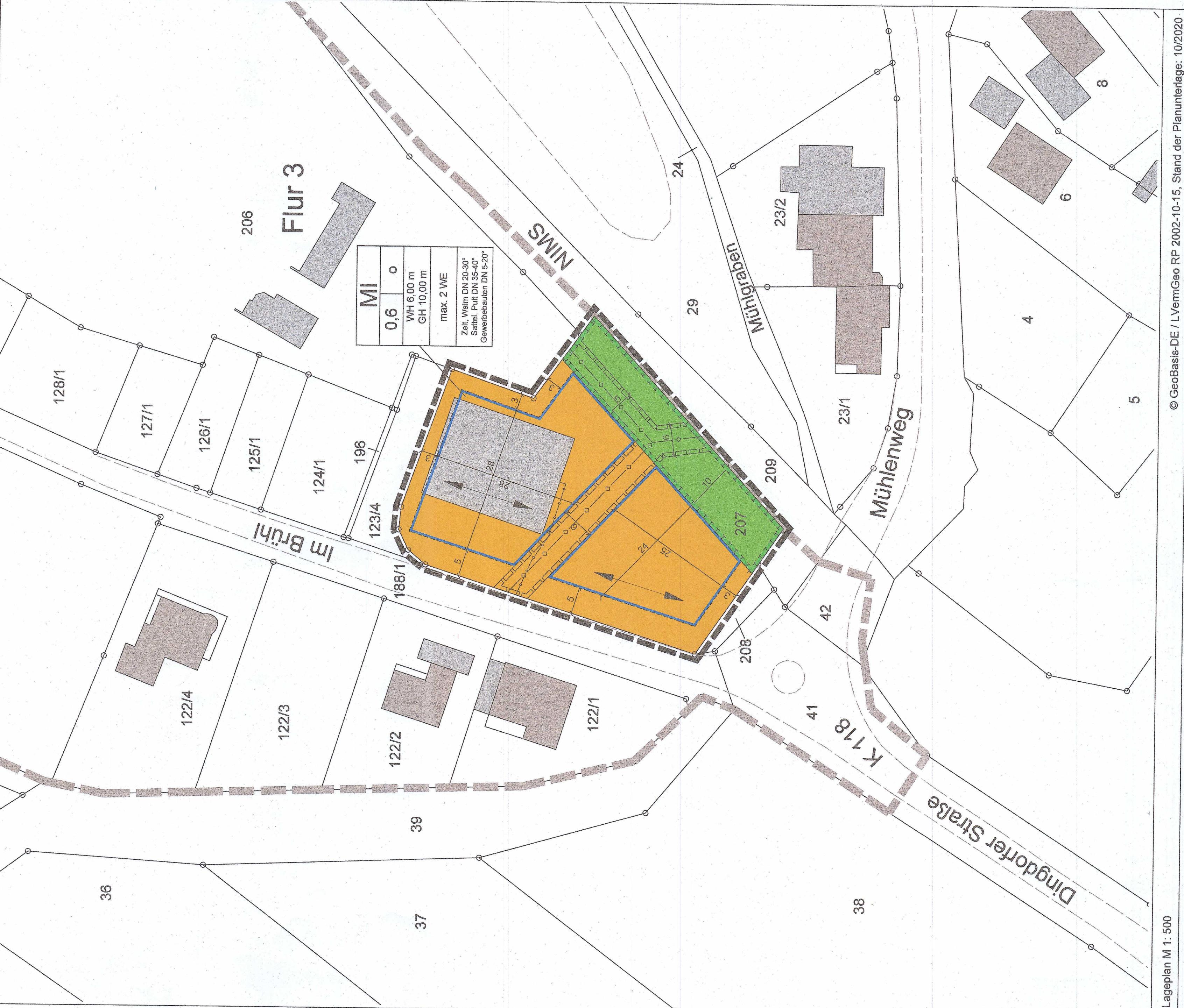


2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Brühl" der Ortsgemeinde Schönecken



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
Jeweils in der Zeit der Bearbeitung geltende Fassung
- Baugesetzbuch (BGB) vom 17.01.2015 (BGBl. S. 174), § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3024) und dem Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. Nr. 39a).
- Bauaufsichtsverordnung (BAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Parzellenverordnung (ParVwZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58).
- Bundesbauministerie (BMBaM) in der Fassung der Befreiungsanordnung (BfA) vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 1802) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 1802).
- Befreiungsanordnung (BfA) vom 17.06.2015 (BGBl. S. 174) und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3024) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2023 (BGBl. Nr. 176).
- Verkehrsbehördenverordnung (VBV) vom 12.05.1980 (BGBl. I Nr. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Parzellenverordnungsgebiets (ParVwZ) vom 18.12.2009 (BGBl. I Nr. 1802).
- Raumordnungsgebot (R OG) vom 22.12.2009 (BGBl. I Nr. 1802) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2024.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 1882) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 1802).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 17.06.2021 (BGBl. S. 1540) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2023 (BGBl. Nr. 176).
- Gemeindebaubehördenverordnung (GmBV) vom 12.05.1980 (BGBl. I Nr. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Parzellenverordnungsgebiets (ParVwZ) vom 18.12.2009 (BGBl. I Nr. 1802).
- Raumordnungsgebot (R OG) vom 22.12.2009 (BGBl. I Nr. 1802) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2024.
- Landesbausatzgesetz (LBaG) vom 20.02.2016 (BGBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (BGBl. S. 403).
- Landeswasserwirtschaftsgesetz (LWUG) vom 14.07.2015 (BGBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2022 (BGBl. S. 118).
- Landesstraßenverordnung (LStv) vom 22.11.2023 (BGBl. S. 132), Bzr. 1 Nr. 3, Alternative 2, BaubG, § 4, § 4 (2) BaubG unter Aufsetzung des Artikels 2 des Gesetzes vom 24.05.2022 (BGBl. S. 133).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 23.03.1978 (BGBl. 1978, S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.09.2017 (BGBl. S. 28).
- Landeswasserwirtschaftsgesetz (LWUG) vom 14.07.2015 (BGBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2022 (BGBl. S. 118).
- Landesstraßenverordnung (LStv) vom 22.11.2023 (BGBl. S. 132), Bzr. 1 Nr. 3, Alternative 2, BaubG, § 4, § 4 (2) BaubG unter Aufsetzung des Artikels 2 des Gesetzes vom 24.05.2022 (BGBl. S. 133).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (BGBl. 1978, S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.09.2017 (BGBl. S. 28).

Aufstellungsbeschluss
Die Ortsgemeinde Schönecken hat am 05.06.2024 den Bebauungsplan gem. § 3 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur gültigen Fassung und gem. § 10 BaubG als Satzung beschlossen.

Satzungsschluss
Schönecken, den 14.08.2024
[Handunterschrift]
Johannes A. Schönenberger, Ortsbürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Die Überarbeitung des lexikalischen und zzeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden befürchtet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BaubG angeordnet.

Aufstellung und Bekanntmachung

Die Überarbeitung des lexikalischen und zzeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden befürchtet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BaubG angeordnet.

Beteiligungserklärung

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 des Gesetzes vom 12.02.2022 ist erfolgt.

Durchführung und Bekanntmachung

Die Durchführung und Bekanntmachung wird nach § 10 BaubG angeordnet.

Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 des Gesetzes vom 12.02.2022 ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erfolgt.

Textfestsetzungen zur 2. Änderung

A. Planungsrächtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BaubG

1.1 Art der baulichen Nutzung

Innehalt des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 6 BaubG ein „Mischgebiet“ (MIS) festgesetzt.

Zulässig sind Nutzungen nach § 6 Absatz 2:

- Wohnbedürfnisse
- Geschäft- und Bürobedürfnisse
- Einzelhandelsbetrieb
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Ausgeschlossen werden
- TANKstellen

• durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Die Ausnahme nach § 6 (3) (Verfügungsbasis) ist nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der zu laichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt, als Höchstmaß wird festgesetzt:

GRZ 0,60

Erklärung zur Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden. Die Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen um die Gebäude, die zwischen den Gebäuden und Nebenräumen gelegen sind, sowie die Grundfläche um die Anlagen unterhalb der Gebäuden (vgl. § 9 BaubG).

Das Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn im Raum durch Baugebiete eine natürliche Überschreitung vorliegt.

Die Höhe der baulichen Anlagen darf nicht überschritten werden, es sei denn, sie sind durch die entsprechenden Nutzungen geprägt sind.

Die Besitzweise maximale sichtbare Wandhöhe sowie die Gesamthöhe der Baukörper darf nicht überschritten werden, es sei denn, sie ist festgesetzt:

8,00 m

Bei der Wurdholz ist als oberster Punkt der Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante des Daches bzw. bei der Ermittlung der Grundflächenzahl die höchste Punkt des Baugrundstücks zu berücksichtigen.

Technische Aufbauten und unterirdische Gebäude, die zwischen den Gebäuden und Nebenräumen gelegen sind, dürfen die Grundflächenzahl um maximal 1 m überschreiten.

Als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen gilt die Höhe der jeweiligen Baukörper in der Mitte der straßenabgewandten Seite des Baugrundstücks, die durch die Straße und zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sind.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Baugrundstücks zu dulden.

Die Ausweitung des Hauptbaugrundstücks muss zur Straßenseite hin ausreichend eingeschränkt sein, um die Straße und die Straßenseite des Ba